

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

120 (22.8.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

No. 120.

Karlsruhe 22. August.

Fortf. der neun und fünfzigsten öffentl. Sitzung
der zweiten Kammer.

(Fortsetzung der Diskussion über Gemeindeumlagen.)

v. Isstein will die harten Ausdrücke, womit v. Kottek die Ansichten der Kommission bestritten habe, nicht bestritten, muß aber den Kommissionsantrag unterstützen. — Er betrachtet die Gemeinde als einen Verein zu Ausübung aller bürgerlichen Rechte nach den Gesetzen, welcher sein Vermögen durch einen selbst gewählten Vorstand verwalten läßt. Wie nun der Staat thue, so müsse auch jede Gesellschaft alle Ausgaben, die für die Zwecke der Gesellschaft gemacht werden, aus ihrem Einkommen zuerst bestreiten; reiche dieß nicht, so müsse jedes Mitglied das Fehlende durch Beiträge decken helfen, und zwar, wie im Staate, nach dem Maßstabe des direkten Steuerkapitals; und hier sehe er keinen Unterschied, ob er als wirkliches Mitglied dieser Gemeinde ein Gut daselbst besitze und größern oder geringern Nutzen von diesen Ausgaben ziehe. Hier trete die Analogie des Staates unverkennbar ein, und dieser erhebe die Steuern zu Deckung seiner Ausgaben von allen in ihm Begüterten oder Gewerbetreibenden, ohne zu untersuchen, ob sie größern oder geringern Nutzen davon haben. Er sey deßhalb seinem in der Kommission gemachten Antrage noch zugethan, der so lautete: „Alle Einnahmen der Gemeinde werden zu der Bestreitung der Ausgaben derselben verwendet. Wenn diese nicht mehr reichen, so wird alles Fehlende nach dem Steuerfuße ausgeschlagen.“

„Unter denjenigen Vorschlägen, die vorhanden sind, nämlich, zwischen denjenigen, die ich ursprünglich machte, daß, wenn die Einnahmen der Gemeinde nicht mehr reichen, alles Andere ausgeschlagen werden soll, und zwischen denjenigen, wornach ein Präzipualbeitrag von den Bürgern, die

in der Gemeinde wohnen, geleistet werden soll, glaubte die Kommission, den letztern wählen zu müssen.

Fragt man mich, auf welchem Rechtsboden dieser ruhe, so habe ich zu antworten, daß er ein Vergleich oder ein Versuch ist, und darum wurde selbst auf den eigenen Antrag des Abg. v. Kottek der weitere Artikel in den Vorschlag aufgenommen, daß nach zwei Jahren derjenige Theil des Gesetzes, der von den Umlagen in den Gemeinden handelt, einer Revision unterworfen werden solle.“

v. Tscheppe tritt dem Kommissionsantrage bei, weil er eine einfache Rechnungsführung zur Folge habe.

Mittermaier. „Wenn ich heute von allen meinen individuellen Ansichten über den in Frage stehenden Gegenstand abstrahire, und unbedingt nur die Ansichten der Kommission und ihren Vorschlag vertheidige, so geschieht es deswegen, weil ich wünsche, daß wir endlich einmal, nachdem vielleicht zu dieser Sache in den Abtheilungen, in der Kommission und in der Kammer schon mehr als 30 Tage angewendet worden sind, zum Abschluß kommen; weil ich zugleich mir zur Ehre rechne, die Ansichten derjenigen zu vertheidigen, die in der Kommission jene Ueberzeugung hatten; weil ich überhaupt überzeugt bin, daß bei der unendlichen Verschiedenheit der Ansichten, die sich in den Abtheilungen, in der Kommission, und in der Kammer aussprach, es zuletzt doch zu einem Vergleich kommen muß, und weil die ganze Frage, um die es sich heute drehen kann, nur die seyn wird, ob der Vergleich, den wir vorgeschlagen hatten, ein billiger sey, und ob er geeignet seyn dürfte, die verschiedenen Interessen der Betheiligten zweckmäßig zu vereinigen.“

Er bemerkt hierauf, daß die Kommission von der Ueberzeugung ausgegangen, daß der Versuch, verschiedene Klassen von Ausgaben aufzustellen, doch nur willkürlich sey, und

auf keinem festen Prinzip beruhe, wovon man sich durch Vergleichung der verschiedenartigen Unterordnungen mancher Ausgaben in den Nassauischen, Baierschen und Preussischen Entwürfen überzeugen könne.

„In diesem Zweifelszustand,“ fährt er fort, „ist es Pflicht, bei einem festen Grundsatz zu bleiben, und dieser ist wohl im Regierungsentwurf enthalten, und auch durch die übrigen neuern Gesetze bestätigt, daß nämlich zuvörderst zu Deckung der Gemeindeausgaben die Gemeindecinnahmen verwendet werden müssen.“

„Wenn man die Rechnungen der Gemeinde nachsieht, und fragt, wie es vor 100 Jahren gemacht wurde, so hat Niemand etwas von Umlagen gewußt; es war kein Zweifel darüber, daß die Einnahme der Gemeinde auch zur Bestreitung der Bedürfnisse verwendet werden müsse, kein Zweifel darüber, daß das Gemeindevermögen das Mittel sey, um die Zwecke der Gemeinde zu erreichen.“

Wenn man nun leicht erweisen kann, daß bei allen Ausgaben — mögen sie einwohnerliche, Regiminal-, oder Gemeinde-Defonomieausgaben heißen — von den erstern ist insbesondere die Rede — die Gemeinde selbst mittelbar, doch zunächst den Vortheil zieht; wenn man erwägt, daß überall, wo solche treffliche, allen Einwohnern vortheilhafte Anstalten bestehen, sich immer mehr Einwohner und reichere Einwohner niederlassen werden, deren Niederlassung für die Gemeinde selbst wieder einen Vortheil gewährt; wenn man bedenkt, daß dagegen da, wo viele Umlagen statt finden, die jeden Einzelnen treffen, Mancher, der in die Gemeinde als Einwohner treten will, sich vorher wohl bedenken wird, ob er eintreten will, so dürfte wohl der Grundsatz, der aus der Geschichte des Gemeindevermögens selbst sich rechtfertigen läßt, auch vor Allem festgehalten werden müssen: „Wenn Bedürfnisse der Gemeinde da sind, muß, so lange ein Vermögen da ist, das diese Bedürfnisse deckt, dieses Gemeindevermögen auch verwendet werden.“

Er zeigt hierauf, wie es nur darauf ankomme, in welchem Maße die Einwohner und Ausmärker beizuziehen seyen, nachdem der größte Theil der Gemeindelasten durch das Gemeindeeinkommen bestritten wäre. Hier würde einerseits mehr die theoretische deutsche Ansicht, wornach die Ausmärker frei seyn sollen, andererseits die streng französische Ansicht, wornach sie zu allen Gemeindebedürfnissen beitragen müssen, geltend gemacht. Er weist nach wie jenseits des Rheines alles auf die Grundsteuer ausgeklagen

werde; wie die Nassauische Gemeindeordnung sage: „die Besteuerung der Gemeinde geschieht nach dem Verhältniß, wie die Besteuerung im Staate;“ wie nach Justus Möser der Staat und die Gemeinde aus Aktionären bestehe, und jeder Besitzer eines Stück Landes in der Gemeinde gewissermaßen eine Aktie darauf habe, wodurch er Rechte in der Gemeinde besitze; daß aber die Ausmärker auch Vortheile von den Gemeindeanstalten haben. Daraus leitet er die Billigkeit des Bezugs der Ausmärker ab, und fährt fort: „Allein es konnte, da man keine Klassen der verschiedenen Ausgaben machte, nicht entgehen, das unter denselben überhaupt gar zu viele wären, bei denen der unmittelbare, der nächste Vortheil allerdings nur dem zukommt, der in der Gemeinde selbst lebt, dem eigentlichen Gemeindegänger, dem staatsbürgerlichen Einwohner, die durch Gewerbe und Landwirtschaft sich ernähren und sich an die enger Gemeinde anschließen. Darum entschloß man sich, daran festzuhalten, daß die Ausmärker zwar beitragspflichtig, aber gleichsam nur zu einem gewissen Theile, zu einem Aversalbeitrag verbunden seyen, daß aber die Gemeindegänger, die den nächsten Vortheil ziehen, demnach sobald es zu Umlagen kommt, einen Präzipualbeitrag leisten müssen. Man streitet sich hier abermals um Zahlen, und bei Zahlen ist Willkühr; daß aber die Ausmärker nach dem Kommissionsvorschlag nicht hart behandelt werden, dürfte klar seyn, wenn man erwägt, daß sie ja nicht beitragen dürfen, so lange die Gemeindeeinkünfte reichen, daß diese mit zwei Drittel beigezogen werden, und daß die Bürger, die Almend genießen, von diesem Steuer geben müssen; wenn man erwägt, daß die Gemeindegänger zuerst Präzipualbeiträge geben und bei dem letzten Viertel die Ausmärker nicht allein pflichtig sind, sondern auf alle Steuerpflichtigen die Umlage fällt, unter welchen ebenfalls wieder die Gemeindegänger wohl den größten Theil des Grundeigenthums besitzen und die nächste Beitragspflicht haben.“

Nachdem er hierauf die Anträge des Abg. v. Kottack beleuchtet und bestritten, schließt er: „Betrachten Sie nun, daß unser Vorschlag nur dahin geht, auf 2 Jahre den Vergleichsvorschlag anzunehmen, und in der Zwischenzeit die Stimmen der Erfahrung, die sich werden hören lassen, zu sammeln, und das Gesetz nochmals zu prüfen, so kann die Annahme des Kommissionsvorschlags wohl empfohlen werden.“

Selzam spricht sich für die Ansicht der Kommission

aus, die zwischen dem Gesetze von 1816 und dem Provisorium von 1819 die schöne Mitte halte.

Afchbach macht darauf aufmerksam, daß unter den Ausmärkern viele seyen, die ganz gegen ihren Willen Ausmärker geworden, indem ihnen Güter an Zahlungsstatt adjudicirt wurden. Belaste man die Ausmärker nun zu sehr, so würden diejenigen, welche Anleihen machen wollen, schwer das benöthigte Geld finden, indem der Darleiber sein Kapital, auf diese Belastung im Falle der Adjudikation Rücksicht nehmend, nur gegen dreifache Versicherung hingeben werde. Die Erwägung dieser Folge bestimme ihn, für den Vorschlag des Abg. v. Kotteck, der die Ausmärker am wenigsten belästige.

Buhl wendet dagegen ein, daß man gerade dort in der Regel durch Zwang zum Ausmärker werde, wo schon viele Ausmärker seyen, daß aber da, wo keine seyen, solche Güteradjudikationen selten vorkommen. Er stimmt übrigens dem Vorschlage v. Issteins bei, behauptet die Aehnlichkeit der Gemeinde mit dem Staat, weist nach, daß bei Brand, bei Ueberschwemmung, das Eigenthum des Ausmärkers gleichen Schutz genieße, wie das des Bürgers, und bestätigt das von Mittermaier angeführte Beispiel von Rheinbaiern, wo er genau bekannt sey, und noch nie über diesen Umlagefuß habe klagen hören.

Bader theilt Buhls Ansicht, verlangt, daß Alles, was nicht durch das Gemeindevermögen bestritten werden kann, durch Umlagen auf das ganze Steuerkapital bestritten werde, und bemerkt, daß man jede Woche oder jeden Monat einen neuen Umlagefuß machen müste, wenn man die Personen nach dem Maßstabe ihres Genusantheiles beziehen wollte.

Auch Rörner und v. Escheppe erklären sich für diese Ansicht, letzterer bemerkt, daß er sich nur deshalb für den Kommissionsantrag erklärt habe, weil er ihn als Vergleichsvorschlag angesehen.

v. Kotteck sieht die drei ersten Sätze als Vergleichspunkte, und will diese beipflichten.

Sechzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 13. Juli 1831.

Nachdem Sekretär Speyerer die neuen Eingaben bekannt gemacht hat, legt der Geh. Rath v. Weiler den bereits mitgetheilten Gesetzesentwurf über die Ansprüche der Lehrer bei Mittelschulen in ähnlichen Lehranstalten auf Wittwen- und Waisengehalte vor. (Siehe Landtagsbl. Nr. 102).

Bölker wünscht, daß die Petitionskommission baldmöglichst Vortrag erstatten möge über diejenigen Petitionen, welche sich auf den Hausirhandel beziehen, welchen Wunsch Wizenmann und Schaaff unterstützen.

Buhl. Er würde eine gleiche Bitte wegen der den Neubruchzehnten betreffenden Petitionen stellen, wenn er nicht überzeugt wäre, daß es bisher unmöglich gewesen, diese Petitionsberichte zum Vortrage zu bringen.

Nachdem auch noch Kettig v. K. und v. Kotteck den Wunsch ausgesprochen, daß die bereits vorliegenden Petitionsberichte möglichst bald auf die Tagesordnung kommen möchten, und der Präsident, dargethan, daß dieß bei den bisher behandelten wichtigen Gegenständen, ungeachtet der häufigen Sitzungen unmöglich gewesen, wird nach der Tagesordnung die Diskussion über die Anträge der Kommission in Betreff der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse fortgesetzt.

Staatsr. Nebenius macht auf die über diesen Gegenstand bereits gemachten 6 Vorschläge aufmerksam. Diese sind: 1) der Vorschlag der Regierung, 2) der erste Vorschlag der Kommission, 3) der Antrag des Abg. v. Kotteck, 4) ein daran geknüpfter Antrag der Kommission, 5) ein neuer Antrag des Abg. v. Kotteck und 6) der Antrag des Abg. v. Isstein. Er bezeichnet die Grundsätze, worauf der Regierungsentwurf beruht dahin: 1) das freie Gemeindevermögen ist zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse ohne Ausnahme gewidmet; 2) alle aus der Ausübung der Ortspolizei entspringenden Einkünfte fallen in die Gemeindefasse, und soweit diese Gefälle mit dem Einkommen aus dem Gemeindevermögen nicht reichen, steht der Gemeinde ein Besteuerungsrecht zu, und das Prinzip dieser Besteuerung besteht darin, daß jeder nach Maßgabe der Vortheile, die ihm die Gemeindeanstalten gewähren, zu den Kosten dieser Anstalten beitrage. Er zeigt hierauf, wie zum Behufe dieser Besteuerung der die 4 Klassen-Ausgaben bestimmt worden (nämlich Defonomiebedürfnisse, Regiminalausgaben, Gemarkungsbedürfnisse und Socialausgaben), und wie diese gedeckt werden sollten. Hierauf bezeichnet er den Unterschied zwischen dem Regierungsentwurfe und dem ersten Vorschlage der Kommission, daß nach letzterem 1) das Gemeindegut nicht als eine allgemeine Quelle der Gemeindebedürfnisse, sondern mehr ausschließlich zum Vortheil der Gemeindebürger benutzt werden solle; daß die Kommission der Gesamtheit der Gemeindebürger zum privativen Nutzen selbst jene

Einkünfte zuwieß, die nur ein Ausfluß der Ortspolizei sind und wozu auch die staatsbürgerlichen Einwohner beitragen; 3) daß sie das Prinzip der persönlichen Steuer oder Dienstverrichtungen verwarf; 4) daß sie die verschiedenen Ausgaben anders klassifizierte.

„In dem wesentlichen Punkte der Besteuerung der Ausmärker war sie mit dem Regierungsentwurf einverstanden, obgleich sie den Ausgaben, welche die Regierung unter der Benennung: „Regiminalausgaben“ zusammengefaßt hatte, eine andere Benennung, nämlich die der einwohnerlichen Ausgaben gibt.“

Nun vergleicht er v. Rottecks ersten Vorschlag. Dieser näherte sich dem Regierungsentwurfe darin, daß er 1) das Gemeindeeinkommen — wenigstens zum Theil — noch andern Ausgaben als den Gemeinde-Defonomieausgaben gewidmet wissen wollte; 2) daß er das System der persönlichen Abgaben, obgleich mit wesentlichen Modifikationen, annehme. Nachdem er diesen Antrag klar dargestellt und verglichen, fährt er fort: „So wenig die Regierung die Richtigkeit der von dem Herrn Antragsteller aufgestellten Prinzipien verkennet, so wenig hat sie die Hoffnung, daß man sich über die Anwendung derselben durch Klassifizierung der verschiedenen Ausgaben verständigen werde.“

In der That ist nichts gerechter, als das Prinzip: „Jeder trage bei nach dem Maßstab seiner Theilnahme an den Zwecken des Vereins, oder an den Vortheilen des Gemeindevereins.“ Will man aber nach diesem Prinzip unterscheiden, so zeigt es sich, wie leicht es ist, in der Theorie zu trennen, was in der Wirklichkeit auf untrennbare Weise verbunden ist, oder in mannigfaltiger Wechselwirkung steht.

Fast keine Ausgabe werden Sie finden, die nicht unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden kann, fast keine, die neben dem vorherrschenden Interesse eines Theils zugleich ein mittelbares Interesse des andern Theils erkennen läßt.

Wie man aber die Ausgaben der zweiten Klasse, nämlich die sogenannten einwohnerlichen Ausgaben nennen mag, so ist klar, daß eine Reihe derselben, welche die öffentliche Ordnung betreffen, die Natur der Staatsausgaben haben, und daß es nur als ein zufälliger Umstand zu betrachten ist, daß dieselben der Gemeinde heimgewiesen, und nicht aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten werden; mit andern

Worten: daß die Gränze zwischen der Gemeindepolizei und Staatspolizei, und zwischen Staats- und Gemeindeausgaben gerade so und auf keine andere Weise bestimmt wurde. Für jene Zwecke muß das ganze steuerbare Vermögen beigezogen werden, darf kein Theil desselben frei bleiben. Eine solche Befreiung findet aber Statt, wenn für diese Zwecke, nach dem Vorschlag des Abg. v. Rotteck, die Ausmärker weder zu der Markung, wo die Güter liegen, noch zu der Gemeinde ihres Wohnsitzes beizutragen haben.

Auf der andern Seite läßt sich aber, so wenig eine scharfe Trennung möglich ist, nicht läugnen, daß gewisse Einrichtungen und Ausgaben den Ortsbürgern und gewerbtreibenden Bürgern zu besonderm Vortheil gereichen, daß ihr Interesse dabei das vorherrschende ist, und man glaubte deshalb, da eine Ausgleichung der Ansichten über eine genaue Trennung der Ausgaben nach den verschiedenen Rücksichten nicht zu erwarten stand, der Gerechtigkeit durch Bestimmung eines Präzipiums sich zu nähern, welches die Ortsbürger und die gewerbtreibenden staatsbürgerlichen Einwohner voraus zu tragen hätten.“

Der Redner vergleicht hier eben so auch die andern Vorschläge, und geht dann auf den letzten des Abg. v. Hülstein über. „Dieser will,“ sagt er, „um alle Schwierigkeiten zu vermeiden, alle Gemeindebedürfnisse, die nicht durch Gemeindeeinkünfte gedeckt sind, auf alle Steuerkapitale des Ortskatasters eingelegt wissen. Einfachheit ist die gute Seite dieses Vorschlags; allein er verlegt den Grundsatz der Gerechtigkeit in einem Punkt, der nach unserer Ansicht unter allen der klarste ist; denn so viel ist gewiß, daß, wenn sich auch die Vortheile, welche die Gemeindeausgaben bezwecken, nicht genau abwägen lassen, doch das Interesse der Ortsbürger, der staatsbürgerlichen Einwohner und der Gewerbtreibenden in mancher Beziehung das vorherrschende und größer ist, als der Nutzen der Ausmärker. In dieser Hinsicht kann die Regierungskommission auch diesem Vorschlage nicht beitreten.“

Er glaubt aber, daß man zur Erleichterung der Diskussion diesen Vorschlag zu Grunde legen sollte, weil er der einfachste sey und erlaube, daß alle Fragen über den Präzipualbeitrag der Ortsbürger u. sich an ihn anschließen lassen.

(Fortsetzung folgt.)